OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153292/11/BL

Datum:
Linz, 21. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des J A, vertreten durch Mag. J H und Dr. R M, Rechtsanwälte, E, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 14.09.2021, GZ: 612-1/Nebenwege/2021, betreffend die straßenrechtliche Bewilligung der Nebenwege (Gemeindestraßen) der Umfahrung P-K nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.09.2021, GZ: 612-1/Nebenwege/2021, wurde gemäß §§ 31 und 32 Oö. Straßengesetz 1991 die straßenrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Nebenwege (Gemeindestraßen) NW 1a, NW 2a, NW 3, NW 4, NW 5, NW 6, NW 7, NW 8 (Erschließungsstraßen) entsprechend der zugrundeliegenden Planunterlagen mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Anlass hierfür ist die geplante Umfahrung P-K. Die Projekterarbeitung erfolgte durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenplanung und Netzausbau.

I.2. Im Zuge der mündlichen Verhandlung, die seitens der belangten Behörde am 05.05.2021 durchgeführt wurde, gab der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Stellungnahme ab. Unter anderem führte er dabei aus, dass er durch die straßenbaulichen Veränderungen seine „Liegenschaft 3474 nicht mehr so erreichen“ könne, wie dies derzeit noch der Fall ist. Der Bf führte weiters aus, dass mit landwirtschaftlichen Maschinen und Lastkraftwagen eine Zufahrt nicht mehr möglich sei. Dies stelle eine große Benachteiligung und eine noch größere Wertverminderung dar. Der Bf forderte daher, dass er auch zukünftig seine Liegenschaft „ohne Benachteiligung und Einschränkungen“ und „ohne Probleme erreichen und bewirtschaften“ könne.

I.3. Im hier gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde wurde die Einwendung des Bf im Ergebnis als unbegründet abgewiesen und dazu im Bewilligungsbescheid Folgendes ausgeführt: „Zum Einwand - Grundstückszufahrt zum Grundstück X, KG X. Hierzu wird angemerkt, dass das Grundstück auch in Zukunft über öffentliche Straßen und Wege erreicht werden kann.“

I.4. Gegen den Bewilligungsbescheid der belangten Behörde erhob der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass durch das bewilligte Projekt dem Grundstück mit der Nr. X KG X die Zufahrt zur landwirtschaftlichen Bewilligung genommen werde. Die neuen Zufahrtswege seien für größere landwirtschaftliche Geräte und Maschinen insbesondere Mähdrescher sowie LKW nicht geeignet. Weiters werde auch die Zufahrt mit PKW erheblich erschwert. Dies hänge mit der Geländesituation der Straße und auch der Straßenbreite zusammen. Letztlich führe die straßenrechtliche Bewilligung „zu einer gravierenden Beschränkung der Bewirtschaftbarkeit des Grundstücks ... und damit einhergehend zu einem wesentlichen Wertverlust.“
In der Beschwerde wurde ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 (Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen) sowie gegen § 14 Abs. 1 iVm Abs. 3 Oö. Straßengesetz

1991 ins Treffen geführt. Die fehlende Möglichkeit des Bf bei einer projektgemäßen Umsetzung mit LKW bzw. landwirtschaftlichen Maschinen auf sein Grundstück weiter zuzufahren, stelle eine unzumutbare Beeinträchtigung iSd § 14 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 dar.
Beantragt wurde in der Beschwerde den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid entsprechend abzuändern oder aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Beantragt wurde zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.5. Mit Schreiben vom 08.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Der straßenbaurechtliche Amtssachverständige führte im Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich einen Lokalaugenschein im Jänner 2022 vor Ort durch.

I.7. Am 15.02.2022 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, bei der der Bf mit seinem Rechtsanwalt, die belangte Behörde, der Oö. Umweltanwalt, Vertreter der Abteilung Straßenplanung und Netzausbau beim Amt der Oö. Landesregierung (Landesstraßenverwaltung) und der straßenbautechnische Amtssachverständige teilgenommen haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den behördlichen Verwaltungsakt, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.02.2022. Zudem wurde der Amtssachverständige im Vorfeld der mündlichen Verhandlung mit einem selbstständigen Lokalaugenschein betraut und diese Ergebnisse im Zuge der mündlichen Verhandlung besprochen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes mit der Nummer X, KG X, das derzeit verpachtet ist und landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Gewidmet ist das Grundstück überwiegend landwirtschaftlich, teilweise Dorfgebiet. Für das gegenständliche Grundstück besteht sowohl eine Zufahrt im südlichen sowie im nördlichen Bereich. Bei der Zufahrt im Norden konnte mithilfe von Schleppkurven

festgestellt werden, dass ein Zufahren etwa mit einem zweiachsigen Müllfahrzeug oder auch mit einem landesüblichen Traktor (zB St...6140) samt zweiachsigem Anhänger möglich ist. Allerdings ist ein Zufahren im Norden mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen (zB Traktor C... Axion 850 samt Anhänger oder Mähdrescher C... C 64) nicht möglich. Durch die Umsetzung des Bewilligungsbescheides der belangten Behörde ist auch ein Zufahren über den Süden des gegenständlichen Grundstückes mit landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Fahrzeugen aufgrund des spitzen Winkels zwischen Gemeindestraße und Einfahrt nicht mehr möglich.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem behördlichen Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 31 Abs. 1 Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2015 (im Folgenden: Oö. StraßenG) ordnet an, dass beim Bau einer öffentlichen Straße eine Bewilligung durch die Behörde erforderlich ist. Im Abs. 3 dieser Bestimmung ist sodann abschließend aufgezählt wem in diesem Bewilligungsverfahren Parteistellung zukommt. Unter anderem sind dies gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 Oö. StraßenG „Anrainer“. Dieser Begriff ist im § 2 Z 12 Oö. StraßenG definiert. Demnach sind die „Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen“ Anrainer iSd Gesetzes.
Der Bf ist somit jedenfalls und unstrittig „Anrainer“ iSd Oö. StraßenG, dem grundsätzlich Parteistellung zukommt. Dies ergibt sich eindeutig aus § 31 Abs. 3 Z 3 Oö. StraßenG iVm mit der Begriffsbestimmung des § 2 Z 12 leg.cit.

III.2. Die weiteren hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. StraßenG lauten:

„§ 14
Schutz der Nachbarn

(1) Bei der Herstellung von öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist. ...

(3) Durch Abs. 1 werden für die Anrainer, nicht jedoch für sonstige Nachbarn subjektive Rechte begründet; ...

§ 15

Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsbeziehungen

(1) Werden durch den Bau einer öffentlichen Straße bestehende andere Straßen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken unterbrochen oder sonst unbenützbar, so hat die verursachende Straßenverwaltung auf ihre Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehung zu veranlassen."

III.3. Die subjektiv-öffentlichen Rechte eines Anrainers im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren sind mit § 14 Abs. 1 iVm Abs. 3 Oö. StraßenG limitiert. Diese Bestimmung erlaubt den Anrainern nur Einwendungen im Hinblick auf Immissionen, die durch den Verkehr der neuen Straße bedingt sind. Das sind etwa laut den Gesetzesmaterialien (AB 453/1991, GP XXIII, RV 248): Straßenlärm, Beeinträchtigungen durch Staub, Spritzwasser oder Streumaterial und die Blendwirkung durch Scheinwerfer.

Der VwGH hat schon mehrfach ausgesprochen, dass die Parteistellung der Anrainer auf den Immissionsschutz durch den von der betreffenden Straße zu erwartenden Verkehr beschränkt ist (vgl. zB VwGH 4.3.2006, 2006/05/0233, 20.02.2007, 2005/05/0256; 6.3.2003, 2002/05/1160; 14.10.2005, 2004/05/0174).

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 06.03.2003, 2002/05/1160, sind die subjektiven Rechte der Anrainer nach § 31 Abs. 3 Z 3 Oö. StraßenG im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren im § 14 des Oö. StraßenG geregelt. Gemäß § 14 Abs. 3 leg.cit. kommt daher den Anrainern nur hinsichtlich der in § 14 Abs. 1 Oö. StraßenG behandelten Gesichtspunkten, also in Fragen des Immissionsschutzes („Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr") und des zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen erforderlichen Aufwandes, ein Mitsprachrecht zu.

§ 15 Oö. StraßenG räumt demgegenüber kein subjektiv-öffentliches Recht ein und wäre grundsätzlich von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen. Die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur des VwGH ist hier eindeutig. Ganz klar hat der VwGH (14.10.2005, 2004/05/0174) etwa bereits ausgesprochen: „Mit Rücksicht auf das ... beschränkte Mitspracherecht der Anrainer im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren .... kommt ihnen ein Rechtsanspruch auf Erhaltung von Zufahrten und Abfahrten ebenso wenig zu wie ein solcher auf Aufrechterhaltung von Stellplätzen."
Ebenso hat der VwGH bereits ausgesprochen (vgl. dazu VwGH 19.09.1995, 95/05/0147), dass „die Einwendung eines Anrainers, dass die landwirtschaftliche Nutzung seines Grundstückes eingeschränkt werde ..., berührt nicht das einem Anrainer gemäß § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 Oö. LStG 1991 allein eingeräumte subjektive öffentliche Recht."

III.4. Dies bedeutet, umgelegt auf die gegenständliche Beschwerde, dass der Umstand, dass eine bestehende Zufahrt für (größere) landwirtschaftliche Fahrzeuge zukünftig nicht mehr nutzbar ist, kein subjektiv-öffentliches Recht iSd Oö. StraßenG darstellt.

Der Bf übersieht daher mit seinem Vorbringen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine öffentlichen Interessen zu prüfen hat. Vielmehr darf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Anrainerbeschwerde im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist. Der VwGH (vgl. 16.02.2017, Ra 2015/05/0060) hat auch ausdrücklich bereits im Rahmen des Baurechts klargestellt, dass ein Verwaltungsgericht aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfe.

Dies gilt nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch für eine straßenrechtliche Bewilligung. Die im § 15 Abs. 1 Oö. StraßenG vorgesehene Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsbeziehungen kann der Bf mangels Vorliegen eines öffentlichen-subjektiven Rechts daher nicht wirksam einwenden und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag dies im Rahmen des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens nicht aufzugreifen.
Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.02.2022 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zeigten sich aber sowohl die belangte Behörde, als auch die Landesstraßenverwaltung und der Bf gesprächs- und konsensbereit zur Findung einer allfälligen Lösungsmöglichkeit. Dies wäre aber unabhängig vom verwaltungsgerichtlichen Verfahren und unabhängig vom hier gegenständlichen Bewilligungsbescheid der belangten Behörde in einem neuerlich auszuarbeitenden Projekt durchzuführen.

III.5. Somit war im Ergebnis die Beschwerde mangels Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage eindeutig anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Zudem kommt der Frage, ob ein konkretes Vorbringen eines Anrainers im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren als taugliche Einwendung iSe subjektiven öffentlichen Rechts zu werten ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb sich die ordentliche Revision auch aus diesem Grund als unzulässig erweist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang